



**Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein**

SONDERPROGRAMM DIGITALISIERUNG

Vom Aufsichtsrat verabschiedetes Sonderprogramm zur Umrüstung auf digitale Kinotechnik

Für die Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik für gewerbliche Programm- und Filmkunsttheater in Hamburg können bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH nach Ziffer 5.3 der Richtlinien Anträge auf Investitionszuschüsse gestellt werden.

Für das Sonderprogramm Digitalisierung / Umrüstung auf digitale Kinotechnik gilt Folgendes:

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Programm- und Filmkunsttheater in Hamburg mit bis zu sechs Sälen pro Betriebsstätte, die sich durch anerkannt qualitativ überdurchschnittliche Filmprogramme auszeichnen, ausgewiesen z.B. durch die Auszeichnung mit dem Hamburger Kinopreis.
- Innerhalb eines Kalenderjahres können Anträge für die Umrüstung auf die digitale Kinotechnik für maximal drei Säle gestellt werden.
- Für Kinosäle mit weniger als ca. 8.000 Besucher pro Jahr/Saal kann eine Förderung nicht beantragt werden.

Allgemeine Hinweise

- Die Laufzeit des Sonderprogramms ist befristet bis 2014. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Anträge für dieses Sonderprogramm können ab sofort zu den Einreichterminen des Vergabegremiums 2 der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH gestellt werden.
- Die Antragsfristen sind der Homepage der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH zu entnehmen (www.ffhsh.de). Dort stehen auch Merkblatt und Antragsformular zum Download bereit.

Förderung

- Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten und ist auf maximal € 18.000 pro Leinwand und Kinosaal begrenzt. Programm- und Filmkunsttheatern, die im Jahr der Antragstellung oder in den beiden Kalenderjahren davor mit dem Hamburger Kinopreis ausgezeichnet wurden, kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, begrenzt auf maximal € 21.600 pro Leinwand/Kinosaal, gewährt werden. Die Eigenmittel sollen mindestens 20 % betragen.

- Förderfähig sind ausschließlich Kosten für Server, Projektor und Installation einer digitalen Projektionstechnik, im Regelfall ab 2K im DCI-Standard, an denen der Antragsteller Eigentum erwirbt (Kauf / Vollerwerb). Investitionen mit Miet- und Leasing-Verträgen oder ähnlichen bzw. vergleichbaren Finanzierungsmodellen sind nicht förderfähig. Alle übrigen Maßnahmen und Investitionen (z.B. Umbauten, Klimaanlage, Leinwand) können über dieses Sonderprogramm nicht gefördert werden.
- Eine Zweckbindung der geförderten technischen Ausstattung erfolgt für fünf Jahre.
- Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung begonnen worden ist, werden Zuschüsse nicht gewährt. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung.
- Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln (FFA, BKM etc.) möglich. Der Zuschuss wird entsprechend dem Subventionsrecht der EU als De-minimis-Beihilfe bzw. Kleinbeihilfe gewährt.
- Die vertragliche Ausfertigung und Abwicklung erfolgt durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH. Der bewilligte Zuschuss muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung vollständig abgerufen worden sein.